

Inhaltsangabe

- 99. Satzung der Stadt Bornheim vom 10.11.2004 über die Anordnung einer Ver- S. 264
änderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 11 / 2. An-
derung)
- 100. Satzung der Stadt Bornheim vom 10.11.2004 über die Anordnung einer Ver- S. 267
änderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 33)
- 101. 10. Satzung vom 11.11.2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt S. 270
Bornheim vom 17.07.1992
- 102. Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 S. 272

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-264-

Satzung

99.

der Stadt Bornheim
vom 10.11.2004
über die Anordnung einer Veränderungssperre
in der Ortschaft Bornheim
(Bebauungsplan Bo 11 / 2. Änderung)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 13.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.07.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Bo 11 (2. Änderung) beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:
Innerer Bereich zwischen Königstraße, Heinestraße und Burgstraße.
Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- 265-

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

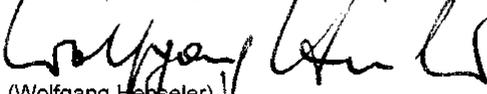
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.11.2004


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

-267-

Satzung

100.

der Stadt Bornheim
vom 10.11.2004
über die Anordnung einer Veränderungssperre
in der Ortschaft Bornheim
(Bebauungsplan Bo 33)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 13.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 33 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:
Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße und Burgbenden.
Auf die beiliegende Skizze, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- 1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

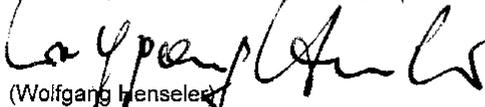
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

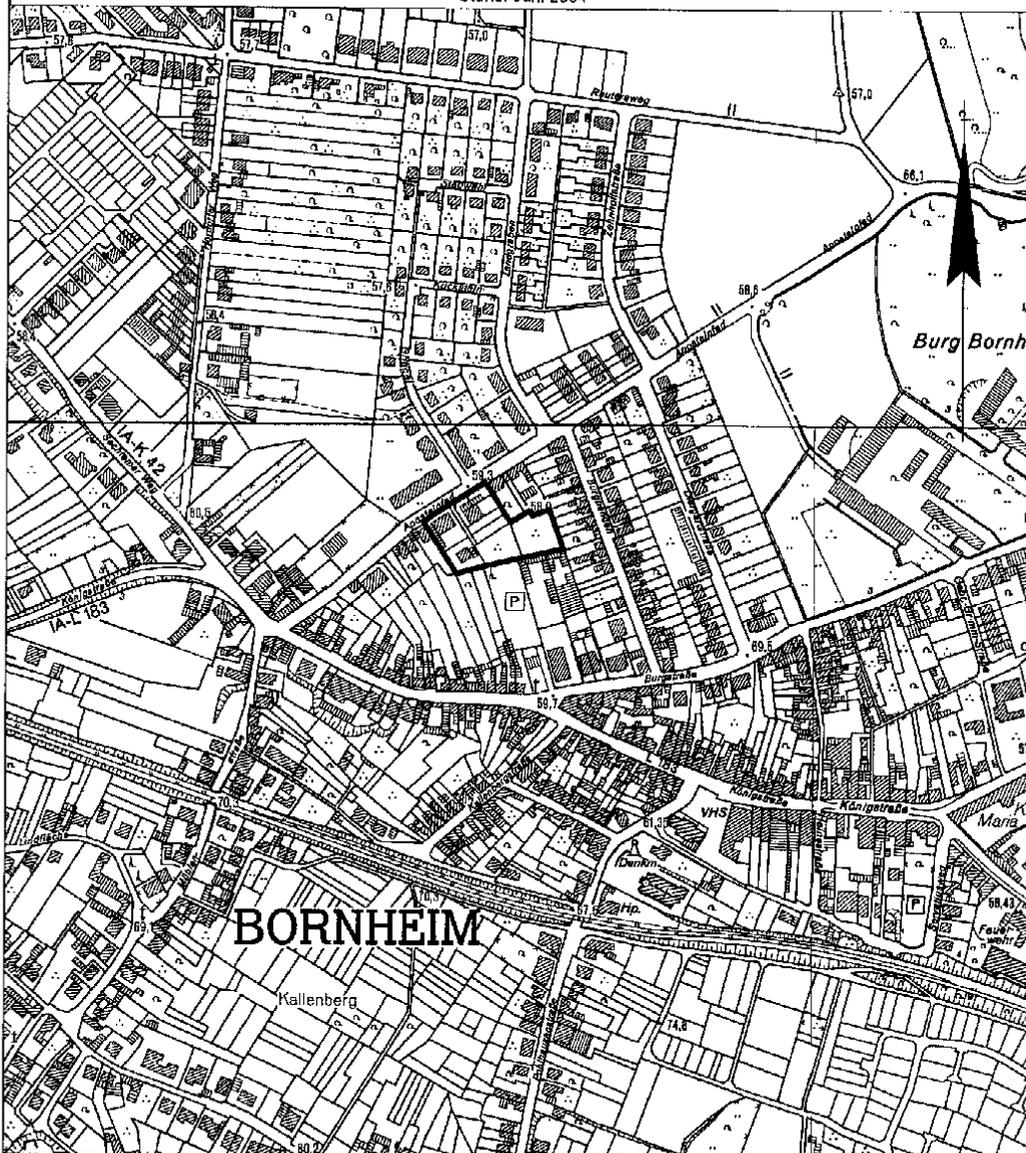
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10. 11. 2004


(Wolfgang Hensele)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 33
in der Ortschaft Bornheim

Stand: Juni 2004



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 29.11.2001, Nr. 200124

100.

**10. Satzung vom 11.11.2004
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Ratsmitglieder folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rat bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO zuständig ist. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten prüft und berät die Anregungen und Beschwerden und verweist diese zur Entscheidung an die nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Stelle. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten kann der für die inhaltliche Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständigen Stelle Empfehlungen zur Entscheidung aussprechen. Insofern gelten die jeweiligen Fachausschüsse als mit der Erledigung von Anregungen und Beschwerden beauftragt."
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge."
4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeister/der Bürgermeisterin erhalten Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 4 der Entschädigungsverordnung."
5. § 9 erhält folgende Fassung:

"Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe eines Grundbetrages von monatlich 150,00 EUR. Darüber hinaus erhält jede Fraktion monatlich 22,50 EUR je Fraktionsmitglied."
6. In § 15 Abs. 2 wird das Wort "Hauptausschuss" durch die Worte "Haupt-, Finanz- und Personalausschuss" ersetzt.

Artikel II

Die unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Änderungen treten rückwirkend zum 13.10.2004 in Kraft.
Die unter Nr. 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Änderungen treten am 10.11.2004 in Kraft.

-271-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small> 10. Satzung vom 11.11.2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

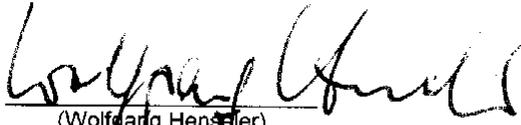
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.11.2004


(Wolfgang Hensler)
Bürgermeister

102.

-272-

**Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim
vom 11.11.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Rat ist berechtigt, in Einzelfällen Befugnisse, die er gem. § 41 Abs. 2 GO auf Ausschüsse übertragen hat, wieder an sich zu ziehen. Die dem jeweiligen Ausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben bleiben davon unberührt.
- (3) Der Rat entscheidet nach § 82 GO über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000,- EUR, sofern diese Ausgaben nicht auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen oder ihre Deckung nicht durch spezielle Mehreinnahmen gewährleistet ist.
- (4) Der Rat erlässt Richtlinien für die Durchführung von Anliegerversammlungen.

§ 2

Zuständigkeit der Ausschüsse

Den vom Rat gemäß § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bei der Beratung und Entscheidung über die ihnen obliegenden Angelegenheiten die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Belange eines wirksamen Umweltschutzes zu berücksichtigen.

§ 3

Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

- (1) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegen die ihm aufgrund der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO),
 2. gem. § 61 Satz 1 GO im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden,

-273-

3. dringliche Entscheidungen zu treffen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Plenarbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO) gehören.
- (3) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegt als Finanzausschuss neben den in der Gemeindeordnung (§ 59 Abs. 2) zugewiesenen Aufgaben die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.
- (4) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung) und die Befugnis nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge) übertragen, soweit es Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes betrifft.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss kann Angelegenheiten des Rates vorberaten, wenn ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.
- (6) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegt in Personalangelegenheiten neben seiner Entscheidungsbefugnis nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung
1. die Vorberatung des Stellenplanes der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter / Arbeiterinnen,
 2. die Vorauswahl von Bewerbern/Bewerberinnen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen von hauptamtlichen Wahlbeamten / Wahlbeamtinnen und von Beamten / Beamtinnen des höheren Dienstes.
- Bei Nachträgen zum Stellenplan kann eine Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entfallen.
- (7) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet über alle städtischen Baumaßnahmen, soweit ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist
- (8) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,- EUR, soweit ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.

§ 4

Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO entsprechend den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.

-274-

§ 5

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des § 59 Abs. 3 GO zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät über alle Angelegenheiten der Wasserversorgung. Er entscheidet im Rahmen der ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Wasserwerkes zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Werksausschuss berät über alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung. Er entscheidet über die städtischen Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz NW, soweit sie nicht auf den Erftverband übertragen sind, insbesondere über das Abwasserbeseitigungskonzept. Darüber hinaus entscheidet er im Rahmen der ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Abwasserwerkes zugewiesenen Befugnisse.

§ 7

Zuständigkeit des Fachausschusses „Volkshochschule“

Der Fachausschuss "Volkshochschule" entscheidet über die ihm nach der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Zuschüssen an Jugendverbände, für Jugendferienfahrten und für Einrichtungen der Jugendpflege.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über alle übrigen städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss, das Jugendamt oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,-- EUR.

-275-

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften

- (1) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften berät über alle städtebaulichen Maßnahmen einschließlich der Verkehrsplanung.
- (2) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entscheidet über
 1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstigen Satzungen nach BauGB und BauO NRW mit Ausnahme des abschließenden Satzungsbeschlusses bzw. des abschließenden Beschlusses über den Flächennutzungsplan und mit Ausnahme der mit diesen Beschlüssen verbundenen Prüfungen und Entscheidungen über die Bedenken und Anregungen,
 2. Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 3. die Zulässigkeit aller Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
 4. über die Zulässigkeit von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, wenn diese Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,
 6. über die Zulässigkeit von
 - 6.1 Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - 6.2 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Widerspruchsverfahren dem Widerspruch des Bauantragstellers/der Bauantragstellerin nicht abhilft.
- (3) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.
- (4) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung.
- (5) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entscheidet über alle städtischen Straßenbauangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über
 1. Straßenraumentwürfe nach den Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete,
 2. die Durchführung von Anliegerversammlungen zu Straßenraumentwürfen für Straßenbauprojekte und
 3. Ausführungsplanungen für Straßenbauten.

- (6) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entscheidet über alle städtischen Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (7) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vergibt die stadteigenen Wohnungen.
- (8) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,-- EUR.

§ 10

Zuständigkeit des Umweltausschusses

- (1) Der Umweltausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben des Umweltschutzes, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (2) Der Umweltausschuss behandelt insbesondere
 1. folgende Umweltschutzangelegenheiten bei der Beratung städtebaulicher Maßnahmen einschl. der Verkehrsplanung
 - 1.1 Lärmschutzmaßnahmen,
 - 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 1.3 Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.4 Abgrabungen,
 - 1.5 Deponien,
 - 1.6 Abfallwirtschaft,
 - 1.7 Flächenverbrauch,
 - 1.8 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung,
 - 1.9 gesunde Wohnverhältnisse
 2. Stellungnahmen der Stadt zu Fragen der Altlasten (Erfassung, Sanierung, Überwachung), Abfallvermeidung und Wiederverwertung,
 3. Festlegen von Umweltschutzmaßnahmen, z.B. von Umweltschutztagen, -wettbewerben, -preisen und allgemeinen Umweltthemen, Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Aufstellung von Messprogrammen und Einholung von Umweltgutachten,
 5. Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
 6. Bewirtschaftungskonzepte für Gewässer, soweit die Stadt unmittelbar betroffen ist und soweit nicht die Zuständigkeit der Wasserverbände gegeben ist,
 7. Renaturierungsmaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Wasserverbände gegeben ist,

-277-

8. Anlage und Betreuung von Biotopen.

- (3) Der Umweltausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 11

Zuständigkeit des Schulausschusses

- (1) Der Schulausschuss entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule.
- (2) Der Schulausschuss übt das Vorschlagsrecht nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes für die Besetzung von Stellen der Leiter/Leiterinnen und deren ständige Vertreter/Vertreterinnen aus.
- (3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,-- EUR.

§ 12

Zuständigkeit des Sport- und Kulturausschusses

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind. Wenn Sportstätten auch schulischen Zwecken dienen sollen, ist auch der Schulausschuss zu beteiligen.
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze über
 1. die Unterhaltung der sportlichen und kulturellen Einrichtungen,
 2. die Neubeschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, soweit sie nicht ausschließlich für Schulen verwendet werden,
 3. die Gewährung von Zuschüssen an Sport- und Kultur tragende Vereinigungen.
- (3) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

-278-

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 13

Zuständigkeit des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien- und sozialen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (2) In sozialen Angelegenheiten behandelt der Sozialausschuss insbesondere
 1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
 2. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen,
 3. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.
 - 3.1 zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen sowie
 - 3.2 zur Integration von Minderheiten,
 4. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bornheim gegeben ist.
- (3) Der Sozialausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen

von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 14

Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusförderung

- (1) Der Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusförderung entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusförderung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

-278-

1. Wirtschaftsförderung,
 2. Beschäftigungsförderung,
 3. Gewerbeflächenplanung,
 4. Einzelhandelskonzepte.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusförderung entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 15

Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Betriebssatzungen des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden übertragen:
 1. die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung) und die Befugnis nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge), soweit es Beamte/Beamtinnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes betrifft,
 2. die Befugnisse nach den §§ 14 und 17 des Landesreisekostengesetzes,
 3. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 25.000,-- EUR,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 50.000,-- EUR je Gesamtmaßnahme,
 5. der Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen,
 6. die Stundung von Geldforderungen der Stadt,
 7. die Ablehnung von Anträgen auf Stundung und Erlass unabhängig von der Höhe des Betrages (Abs. 2 Nr. 5 und 6) wegen nicht vorgelegter Unterlagen,
 8. die Aufnahme von Krediten,
 9. die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 10.000,-- EUR im Einzelfall.
- (3) Außerdem werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Befugnisse für Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen:

- 280 -

1. Entscheidung über die Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BauGB,
 2. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
 3. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 3.1 Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung,
 - 3.2 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB mit Ausnahme der Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung,außer im Widerspruchsverfahren, wenn dem Widerspruch des Bauantragstellers/der Bauantragstellerin nicht abgeholfen wird,
 4. Entscheidung über die Zustimmung als Bedarfs- oder Erschließungsträger bei Vorhaben auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen nach § 32 BauGB.
- (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden die Befugnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW übertragen.
- (5) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule übertragen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Ausnahme des § 8 am 10.11.2004 in Kraft. § 8 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 04.08.1998 tritt am 10.11.2004 außer Kraft.

-28-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

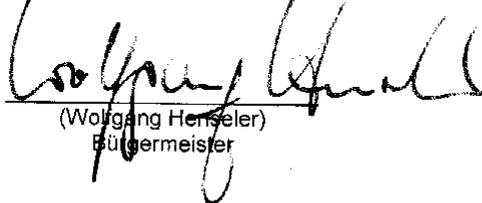
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.11.2004



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister